

# RS Vfgh 1992/10/2 B731/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1992

## Index

50 Gewerberecht

50/01 Gewerbeordnung 1973

## Norm

B-VG Art18 Abs2

AutomatenV des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 27.09.89. ZB/1.901/1989

GewO 1973 §52 Abs4

## Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Verordnung betreffend die Untersagung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten im Umkreis von 200 m eines Kindergartens; Kinder in gleicher Weise wie unmündige Minderjährige geschützt

## Rechtssatz

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann §52 Abs4 GewO 1973 - verfassungskonform - nur so verstanden werden, daß er auch zur Festlegung von Verbotszonen zum Schutz von Kindern, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermächtigt, da deren Schutzwürdigkeit in gleicher Weise wie jene unmündiger Minderjähriger gegeben ist.

Der Verordnung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau kann wegen der Festlegung eines Verbotsbereiches im Umkreis von 200 m des Kindergartens St. Michael also keine Gesetzwidrigkeit angelastet werden.

## Entscheidungstexte

- B 731/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.1992 B 731/92

## Schlagworte

Gewerberecht, Automaten, Auslegung verfassungskonforme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B731.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10078998\_92B00731\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)